



 *Gemeinde*  
**Besenbüren**

# **Ortsbürgerreglement Gemeinde Besenbüren**

Ausgabe 2018



## Ortsbürgerreglement Gemeinde Besenbüren

Inhalt	Seite
§1 Gegenstand des Reglements .....	3
§2 Aufgabe .....	3
§3 Entgeltliche Aufnahme ins Ortsbürgerrecht.....	4
§4 Unentgeltliche Aufnahme ins Ortsbürgerrecht.....	4
§5 Ehrenbürgerrecht.....	4
§6 Aufnahmeverfahren.....	4
§7 Höhe der Abgabe .....	5
§8 Inkrafttreten .....	5



Die Ortsbürgergemeinde Besenbüren erlässt gestützt auf das Gesetz über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 sowie gestützt auf das Gesetz über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22. Dezember 1992 und das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 12. März 2013 das nachfolgende Ortsbürgerreglement für die Ortsbürgergemeinde Besenbüren:

## **§1 Gegenstand des Reglements**

- 1 Dieses Reglement präzisiert die Aufgabe der Ortsbürgergemeinde Besenbüren in Ergänzung zum Gesetz über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978.
- 2 Es regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechtes durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.
- 3 Erwerb und Verlust des Ortsbürgerrechtes von Gesetzes wegen richten sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht.

## **§2 Aufgabe**

- 1 Die Ortsbürgergemeinde hat in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens.
- 2 Sofern ihre Mittel, vor allem der Ertrag ihres Vermögens, ausreichen, obliegt ihr im Weiteren:
  - a) Die Förderung des kulturellen Lebens sowie die Unterstützung kultureller und sozialer Werke der Gemeinde Besenbüren.
  - b) Die Beteiligung an den Bestrebungen zur Erhaltung und Verschönerung des Dorf- und Landschaftsbildes der Gemeinde Besenbüren.
  - c) Die Erfüllung von Aufgaben, die sie sich selbst stellt.



### **§3 Entgeltliche Aufnahme in das Ortsbürgerrecht**

- <sup>1</sup> Personen, welche Besenbüren als ihre Heimat betrachten und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert sind, können durch Beschluss der Ortsbürgergemeinde entgeltlich in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Besenbüren aufgenommen werden, wenn sie
  - a) das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Besenbüren besitzen und
  - b) insgesamt während mindestens 10 Jahren in Besenbüren Wohnsitz haben.
- <sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechtes.

### **§4 Unentgeltliche Aufnahme in das Ortsbürgerrecht**

Die Ortsbürgergemeinde kann Personen, die sich um die Gemeinde Besenbüren in ausserordentlichem Masse verdient gemacht haben und die Voraussetzungen gemäss § 3 erfüllen, unentgeltlich in das Ortsbürgerrecht aufnehmen.

### **§5 Ehrenbürgerrecht**

An Personen, die sich um die Gemeinde Besenbüren und ihre Bewohner in hohem Masse ausserordentliche Verdienste erworben haben, kann unentgeltlich das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

### **§6 Aufnahmeverfahren**

- <sup>1</sup> Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht erfüllt sind.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat unterbreitet hierauf der Ortsbürgergemeindeversammlung Antrag.



## §7 Höhe der Abgabe

Die Abgabe für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht beträgt:

- a) Fr. 400.-- für ein Ehepaar;
- b) Fr. 100.-- für den Ehegatten eines Ortsbürgers;
- c) Fr. 200.-- pro Person in den übrigen Fällen

Für die in die Einbürgerung einbezogenen unmündigen Kinder der Gesuchsteller wird keine Abgabe erhoben.

## §8 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieses Reglement wurde mit Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 24. November 2017 genehmigt. Der Beschluss ist am 3. Januar 2018 in Rechtskraft erwachsen.
- <sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt ist das Ortsbürgerreglement der Gemeinde Besenbühren, beschlossen an der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 23. Mai 2003, aufgehoben.

Der Gemeindeamman:

Mario Räber

Die Gemeindeschreiberin:

Daniela Musil